jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/16 8Ob76/65, 1Ob28/75, 5Ob504/83, 7Ob45/05a, 4Ob53/07h, 7Ob36/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1965

Norm

ABGB §154 Abs3 G
ABGB §154a
ABGB §233 A
EntmO §4
ZPO §34
ZPO §266 DVII
ZPO §472

Rechtssatz

Die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels und die Außerstreitstellung von Tatsachen in einem Rechtsstreit durch den Beistand der beschränkt entmündigten Partei oder durch den Machthaber des Beistandes bedarf, da es sich nicht um Dispositivhandlungen handelt, nicht der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 76/65
  Entscheidungstext OGH 16.03.1965 8 Ob 76/65
  Veröff: SZ 38/40 = RZ 1965,129
- 1 Ob 28/75
  Entscheidungstext OGH 05.03.1975 1 Ob 28/75
  Beisatz: Auch der Verzicht auf die Zustellung eines Beschlusses oder das Einverständnis mit der Zustellung an einen anderen Beteiligten. (T1)
- 5 Ob 504/83
  Entscheidungstext OGH 15.02.1983 5 Ob 504/83
  Beisatz: Durch die nachträgliche Verweigerung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Klagsrücknahme wird die bereits eingetretene verfahrensgestaltende Wirkung des erstgerichtlichen Beschlusses, mit dem die Klagerücknahme zur Kenntnis genommen wurde, nicht berührt. (T2)
- 7 Ob 45/05a
  Entscheidungstext OGH 16.03.2005 7 Ob 45/05a
  Auch; Beisatz: Die Erhebung eines Rechtsmittels bedarf keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Hier: Minderjähriger. (T3)
- 4 Ob 53/07h
  Entscheidungstext OGH 24.04.2007 4 Ob 53/07h
  Auch; Veröff: SZ 2007/63
- 7 Ob 36/11m
  Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 36/11m
  Vgl; Beis ähnlich wie T3; Veröff: SZ 2011/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0049083

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at